

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 196/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Ernst H [REDACTED], P.O. Box-[REDACTED], Sa[REDACTED]/
Rhodossien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-West-
falen, [REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der Bundesrichter Raske, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 23. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

B e m e r k u n g e n

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Die Frage, welche Beweise der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 ZPO

- 3 -

obliegenden Anteurnachmittlungspflicht zu erheben hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgericht weder die Bestimmungen der §§ 3, 4 2. DV-BGG verkennt noch die zu diesen Bestimmungen ergangene Rechtsprechung des Senats zum Nachteil des Klägers unbeachtet gelassen. Es hat vielmehr, wie sein Hinweis auf das Ergänzungsgutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Hockembroch und Dr. Schlegel erkennen läßt, die gesamte, durch das Leiden jeweils verursachte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit als verfolgungsbedingt angesehen. Anhaltspunkte dafür, daß die Sachverständigen die Bestimmung des § 33 BGG nicht gekannt oder verkannt haben, sind nicht gegeben. Bei der Art des Leidens des Klägers und des von ihm vor der Verfolgung ausgeübten Berufes mußten, anders als in dem vom Senat im Urteil Rat 1961, 69 Nr. 24 entschiedenen Fall (Sprechbehinderung eines früheren Vertreters), weder die Sachverständigen noch das Berufungsgericht die Frage, ob beim Kläger gemäß § 33 Satz 2 BGG mit Rücksicht auf den früher von ihm ausgeübten Beruf der Erwerbsminderungsgrad höher zu bemessen ist, ausdrücklich erörtern.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach allem liegen die Voraussetzungen, unter denen nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO die Revision zugelassen werden muß, nicht vor.

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf